

Konzessionsvertrag der EnBW Regional AG, Stuttgart (Stand: 15. Februar 2006)	Kommunenfreundlicher Konzessionsvertrag (Stand: 04. Mai 2009)	Erläuterung zu Abweichungen zwischen den Musterverträgen
<p><b>Konzessionsvertrag</b></p> <p>über die</p> <p><b>Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb <del>von Leitungen für die Stromversorgung</del> im Gemeindegebiet</b></p> <p>zwischen der</p> <p><del>EnBW Regional AG, Stuttgart</del> (nachstehend "REG" genannt)</p> <p>und</p> <p>..... (nachstehend "Gemeinde" genannt)</p>	<p><b>Konzessionsvertrag</b></p> <p>über die</p> <p><b>Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb</b> <b>eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet</b> <b>[einsetzen: Gemeindename]</b></p> <p>zwischen der</p> <p>..... <b>[einsetzen: Name des Netzbetreibers]</b> (nachstehend "EVU" genannt)</p> <p>und</p> <p>..... (nachstehend "Gemeinde" genannt)</p>	<p>Gegenstand eines Konzessionsvertrages ist seit der Energierechtsnovelle aus dem Jahre 2005 lediglich die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für den Bau und den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung, vgl. § 46 Absatz 2 Satz 2 und § 48 Absatz 1 EnWG. Daher waren Bezugnahmen auf die <i>Stromversorgung</i> in den Bestimmungen des Vertrages ersatzlos zu streichen.</p> <p>Alle Bezugnahmen auf die EnBW Regional AG („REG“) wurden im gesamten Vertrag gestrichen und durch „EVU“ ersetzt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Vorbemerkung</b></p> <p>Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Vorbemerkung</b></p> <p>Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes <b>der allgemeinen Versorgung</b> unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten.</p>	<p>vgl. § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG</p>
<p>Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und <del>die REG</del> vertrauensvoll zusammenarbeiten.</p>	<p>Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und <b>das EVU</b> vertrauensvoll zusammenarbeiten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes</b></p> <p><del>Die REG</del> errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 <del>Energi</del><b>wirtschaftsgesetz</b> (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt <del>der REG</del>.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes</b></p> <p><b>(1) Das EVU</b> errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Elektrizitätsversorgungsnetz <b>der allgemeinen Versorgung</b>, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 <b>des Energi</b><b>wirtschaftsgesetzes</b> (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt <b>des EVU</b>.</p>	<p>vgl. § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG</p>
<p><del>Sie</del> führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. <del>Die REG</del> wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an <del>ih</del> Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.</p>	<p><b>(2) Das EVU</b> führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. <b>Das EVU</b> wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an <b>sein</b> Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.</p>	

<p>Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die <del>EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH</del> Grundversorger im Vertragsgebiet.</p>	<p>(3) Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die <b>[einsetzen: Name des Grundversorgers]</b> Grundversorger im Vertragsgebiet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Grundstücksbenutzung</b></p> <p>(1) Die Gemeinde gestattet <del>der REG</del>, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb <del>von Leitungen</del> zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie im Gemeindegebiet zu benutzen.</p> <p>Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Gemeindegebiet dienen.</p> <p>An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird <del>der REG</del> ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Grundstücksbenutzung</b></p> <p>(1) Die Gemeinde gestattet <b>dem EVU</b>, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb <b>eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung</b> zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie im Gemeindegebiet zu benutzen (<b>qualifiziertes Wegenutzungsrecht</b>).</p> <p>Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der <b>Errichtung und dem Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen</b> Versorgung im Gemeindegebiet dienen.</p> <p><b>Für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für sonstige Leitungen (einfaches Wegenutzungsrecht), insbesondere Durchgangsleitungen und Direktleitungen, ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.</b></p> <p>An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird <b>dem EVU</b> ein <b>Absatz 1</b> entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.</p>	<p>Absatz 1 wurde an das gesetzliche Vorbild in § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG angepasst. Dies gilt insbesondere für die Unterscheidung der Einräumung eines qualifizierten und eines einfachen Wegenutzungsrechts. Die Gewährung einfacher Wegenutzungsrechte ist nicht Gegenstand des Muster-Konzessionsvertrages, so dass es hierüber gesonderter Vereinbarungen bedarf. Für diese Vereinbarung gelten die gesetzlichen Maßgaben in § 46 Absatz 1 EnWG.</p> <p>vgl. § 46 Absatz 1 EnWG</p>

<p><del>Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch die REG neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).</del></p>		<p>vgl. § 2 Absatz 7 -neu- im kommunalfreundlichen Konzessionsvertrag</p>
<p>(2) Benötigt <del>die REG</del> zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorenstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an <del>die REG</del> zu ortsüblichen Preisen veräußern oder <del>der REG</del> aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt <del>die REG</del>.</p>	<p>(2) Benötigt <b>das EVU</b> zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorenstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an <b>das EVU</b> zu ortsüblichen Preisen veräußern oder <b>dem EVU</b> aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt <b>das EVU</b>.</p>	
<p>(3) Für Leitungen, <del>die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen</del>, räumt die Gemeinde <del>der REG</del> auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. <del>Die REG</del> zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt <del>die REG</del>.</p>	<p>(3) Für Leitungen <b>gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3</b>, räumt die Gemeinde <b>dem EVU</b> auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. <b>Das EVU</b> zahlt dabei an die Gemeinde <b>unter Berücksichtigung des Grundstückswerts und des Grades der Beeinträchtigung des Grundstücks</b> eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt <b>das EVU</b>.</p>	<p>Satz 1 wurde die Änderungen in Absatz 1 angepasst.</p> <p>Satz 2 wurde konkretisiert.</p>

<p>(4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen <del>der REG</del> befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde <del>die REG</del> rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen <del>der REG</del> nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen <del>der REG</del> zu <del>deren</del> Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 <del>Sätze</del> 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen <b>des EVU</b> befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde <b>das EVU</b> rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen <b>des EVU</b> nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen <b>des EVU</b> zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs<b>atz</b> 2 Satz 2 sowie Abs<b>atz</b> 3 <b>Satz</b> 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>	
<p>(5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit <del>der REG</del> über die Leitungsführung verständigt.</p> <p>Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.</p> <p>Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit <del>der REG</del> besteht.</p>	<p>(5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit <b>dem EVU</b> über die Leitungsführung verständigt.</p> <p>Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.</p> <p>Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 6. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit <b>dem EVU</b> besteht.</p>	

<p>(6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem- § 46 Abs- 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.</p>	<p>(6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem<b>äß</b> § 46 Abs<b>atz</b> 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 6 dieses Vertrages stellt.</p>	
	<p><b>(7) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch das EVU neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).</b></p>	<p>vgl. § 2 Absatz 1 a. E. im EnBW-Konzessionsvertrag</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt</b></p> <p>(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs- 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt <del>die REG</del> an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt</b></p> <p>(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs<b>atz</b> 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt <b>das EVU</b> an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.</p>	

<p>(2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifkunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom <del>13.07.2005</del> kumulativ anzuwenden.</p> <p>Liefere Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von <del>der REG</del> für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie <del>die REG</del> in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von <del>der REG</del> dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.</p> <p>Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat <del>die REG</del> für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.</p>	<p>(2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifkunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Absatz 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom <b>01.11.2006</b> kumulativ anzuwenden. <b>Erfolgt bei einem Kunden keine registrierende Leistungsmessung, so gilt er als Tarifkunde.</b></p> <p>Liefere Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von <b>dem EVU</b> für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie <b>das EVU</b> in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von <b>dem EVU</b> dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.</p> <p>Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat <b>das EVU</b> für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.</p>	<p>In Satz 2 wird eine in der Vergangenheit oft zu Streit zwischen Gemeinden und Netzbetreibern führende Frage zur Auslegung des § 2 Absatz 7 Satz 1 KAV geklärt.</p>
<p>(3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von <del>der REG</del> vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.</p>	<p>(3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von <b>dem EVU</b> vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.</p>	

<p>(4) <del>Die REG</del> wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für <del>die REG</del> insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde <del>auf Anforderung</del> zu überlassen.</p>	<p>(4) <b>Das EVU</b> wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer <b>auf eigene Kosten</b> die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für <b>das EVU</b> insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde zu überlassen.</p>	<p>Halbsatz 1 enthält eine Klarstellung im Sinne der Gemeinden. Die Frage der Kostentragung in diesem Punkt hat in der Praxis oft zu Meinungsverschiedenheiten zwischen EVU und Gemeinden geführt.</p> <p>Gemäß Halbsatz 2 ist das Testat stets beizufügen.</p>
<p>(5) Die Gemeinde erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für <i>Netznutzungsentgelte</i> im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von vollständig eigengenutzten Anlagen hinsichtlich <del>des Strombezugs</del> für den gemeindlichen Eigenverbrauch an <del>die REG</del> zu bezahlen hat.</p>	<p>(5) Die Gemeinde erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für <b>Netzentgelte</b> im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von vollständig eigengenutzten Anlagen <b>sowie</b> hinsichtlich <b>der Stromabnahme</b> für den gemeindlichen Eigenverbrauch (<b>einschließlich des Eigenverbrauchs von Eigenbetrieben</b>) an <b>das EVU</b> zu bezahlen hat. <b>Das EVU weist den Nachlass auf der Rechnung gesondert aus.</b></p>	<p>Klarstellung in Satz 1, dass auch der Eigenverbrauch von Eigenbetrieben der Rabattregelung unterliegt.</p> <p>Satz 2 enthält ein zwingendes gesetzliches Erfordernis gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KAV.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen</b></p> <p>(1) <del>Die REG</del> errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.</p> <p>Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt, <del>es sei denn, dass</del> ein entsprechender Aufwand nach den Regulierungsvorgaben in die Netznutzungsentgelte nicht ein-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen</b></p> <p>(1) <b>Das EVU</b> errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.</p> <p>Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt. <b>Dies gilt nicht, wenn es für das EVU angesichts der Erlöse aus Netzentgelten wirtschaftlich unzumutbar ist, die</b></p>	<p>Mehrkosten hat das EVU zu tragen, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Ob diese Kosten in die Netzentgelte einkalkuliert werden können bzw. als nicht beeinflussbar im Sinne der Anreizregulierung gel-</p>



<p>kalkuliert werden <i>kann</i>.</p> <p><del>Die REG</del> wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird <del>die REG</del> die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.</p>	<p><b>mit der Erdverkabelung verbundenen Mehrkosten zu tragen. In diesem Fall ist eine Erdverkabelung dennoch vorzunehmen, wenn die Gemeinde dies im begründeten Einzelfall fordert und tatsächliche Mehrkosten soweit ausgleicht, dass die Erdverkabelung für das EVU wirtschaftlich zumutbar ist. Das EVU hat der Gemeinde zuvor den Mehrkostenanteil nach Satz 3 verbindlich zu benennen. Hierzu legt das EVU der Gemeinde eine nachvollziehbare Kalkulation vor.</b></p> <p><b>Das EVU</b> wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird <b>das EVU</b> die Belange des Umweltschutzes, <b>insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasserhaushalts- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen</b>, in angemessener Weise berücksichtigen.</p>	<p>ten, ist nicht entscheidend und hat allenfalls indizielle Bedeutung.</p> <p>Konkretisierung</p>
<p>(2) <del>Die REG</del> wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde <del>die REG</del> rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.</p>	<p>(2) <b>Das EVU</b> wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde <b>das EVU</b> rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.</p>	

<p>(3) <del>Die REG</del> wird <del>vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender</del> Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von max- 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.</p> <p>Die Gemeinde wird <del>die REG</del> bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.</p>	<p>(3) <b>Das EVU</b> wird vor der Errichtung neuer Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von maximal 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.</p> <p>Die Gemeinde wird <b>das EVU</b> bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.</p>	<p>Die Streichung korrespondiert mit § 6 Absatz 4 -neu- des kommunalfreundlichen Konzessionsvertrages.</p>
<p>(4) <del>Die REG</del> hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen <del>der REG</del>, die durch Arbeiten der Gemeinde <del>an ihren Anlagen</del> beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass</p>	<p>(4) <b>Das EVU</b> hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen <b>des EVU</b>, die durch Arbeiten der Gemeinde beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten</p>	

<p>auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen <del>der REG</del> entsprechend behandeln.</p>	<p>bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen <b>des EVU</b> entsprechend behandeln.</p>	
<p>(5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird <del>die REG</del> die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.</p>	<p>(5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird <b>das EVU</b> die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. <b>Die Entschädigung orientiert sich am Wert des Grundstücks oder Bauwerkes sowie dem Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks oder des Bauwerkes.</b></p>	
<p>Für die von <del>der REG</del> ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.</p> <p>Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.</p>	<p>(6) Für die von <b>dem EVU</b> ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. <b>Das EVU wird der Gemeinde den Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich schriftlich mitteilen.</b> Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, <b>über die ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll zu anzufertigen ist. Die Frist beginnt</b> spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.</p> <p><b>(7) Das EVU stellt der Gemeinde zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung. Die Bauliste ist Grundlage für die gemeinsam vorzunehmende Kontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Kontrolle erfolgt frühestens sechs Monate vor</b></p>	<p>Die Absätze 6 bis 8 regeln die Frage der Abnahme von und Gewährleistung bei Baumaßnahmen. Sie dienen der Rechtssicherheit.</p>

	<p><b>Fristablauf.</b></p> <p><b>(8) Kommt das EVU einer Aufforderung über auszuführende Nachbesserungsarbeiten aus dem Ergebnis der Abnahme oder der Nachkontrolle zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde zur Mängelbeseitigung berechtigt. Das EVU hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.</b></p>	
	<p><b>(9) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat das EVU den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen des EVU für den Mehraufwand ursächlich sind.</b></p>	<p>Die Absätze 9 und 10 sind gängig in der Vertragspraxis zu Konzessionsverträgen. Die Gemeinde soll von sämtlichen Mehrkosten, die aus dem Netzbetrieb oder sonstigen Maßnahmen des EVU folgen, befreit werden.</p>
	<p><b>(10) Das EVU zahlt an die Gemeinde Verwaltungskosten und -entgelte für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu deren Vorteil erbringt, soweit sie nicht bereits als mit der Konzessionsabgabezahlung abgegolten betrachtet werden müssen. Die Gemeinde beziffert ihren zusätzlichen Aufwand. Das EVU und die Gemeinde können einvernehmlich eine gesonderte Vereinbarung über Baumaßnahmen geringen Umfangs gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 treffen, nach der das EVU für derartige Baumaßnahmen einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag zahlt.</b></p>	<p>vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KAV</p>

<p><del>(6) Die REG führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der REG vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert.</del></p> <p>Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der REG im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.</p>	<p><b>(11) Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Es stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der beim EVU vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Gemeinde gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert.</b></p> <p>Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen des EVU im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage binnen [eines Monats] Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.</p>	
<p><del>(7) Die Gemeinde kann von der REG die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.</del></p>		<p>Der bisherige Absatz 7 konnte gestrichen werden. Die maßgeblichen Regelungen zur Stilllegung von Verteilungsanlagen sind nun gesondert im § 5 geregelt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Nicht genutzte Anlagen</b></p> <p><b>(1) Werden Verteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr vom EVU genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Ge-</b></p>	<p>Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Gemeinde die Beseitigung von störenden Verteilungsanlagen verlangen kann, die das EVU stillgelegt hat und deren Wiederinbetriebnahme mittelfristig nicht zu erwarten ist.</p>

	<b>meinde die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des EVU verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.</b>	
	<b>(2) Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum des EVU und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Das EVU hat alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch das EVU zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk gemäß § 4 Absatz 11 Satz 1 anzugeben.</b>	Absatz 2 enthält eine eigentumsrechtliche Regelung. Ferner wird dort bestimmt, dass das EVU sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde durch die Existenz von stillgelegten Anlagen oder Anlagenteilen entstehen, zu tragen hat.
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Verteilungsanlagen</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird <del>die REG</del> vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Verteilungsanlagen</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird <b>das EVU</b> vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihm dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.</p>	

<p>(2) Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Verlangen der Gemeinde, werden die Verlegungskosten (Selbstkosten) wie folgt getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt <del>die REG</del> 25 %, die Gemeinde 75 % der Kosten.</li> <li>- Die Kostentragungspflicht <del>der REG</del> erhöht sich je <del>weiterem begonnenem</del> Jahr um 5 Prozentpunkte, d. h. die Kosten der Verlegung von Anlagen, die älter als 19 Jahre sind, trägt <del>die REG</del> in vollem Umfang.</li> </ul> <p>Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung <del>der REG</del>, so trägt <del>die REG</del> die entstehenden Kosten.</p>	<p><b>(2) Das EVU trägt die entstehenden Kosten unabhängig davon, ob die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung des EVU oder der Gemeinde erfolgt.</b></p> <p><b>oder</b></p> <p>(2) Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Verlangen der Gemeinde, werden die Verlegungskosten (Selbstkosten) wie folgt getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt <b>das EVU</b> 25 %, die Gemeinde 75 % der Kosten.</li> <li>- Die Kostentragungspflicht <b>des EVU</b> erhöht sich je <b>weiteren begonnenen</b> Jahr um <b>15 Prozentpunkte bis auf 100 Prozentpunkte</b>, d. h. die Kosten der Verlegung von Anlagen, die älter als 9 Jahre sind, trägt <b>das EVU</b> in vollem Umfang.</li> </ul> <p>Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung <b>des EVU</b>, so trägt <b>das EVU</b> die entstehenden Kosten.</p>	<p>Textalternative zu Absatz 2:</p> <p>Die erste Textalternative ist für die Gemeinde vorteilhafter, da das EVU in diesem Fall stets die Folgekosten trägt, unabhängig davon, wer die Änderungen an den Verteilungsanlagen veranlasst hat. Sie wird im Strombereich zum Teil so vereinbart. Akzeptiert der Netzbetreiber diese Folgekostenregelung nicht, kann auf die zweite Textalternative zurückgegriffen werden.</p> <p>In der zweiten Textalternative wurde in Absatz 2 Spiegelstrich 2 die Aufteilung von Folgekosten im Vergleich zum EnBW-Konzessionsvertrag zugunsten der Gemeinde verändert. Das EVU hat für Anlagen, die neun oder mehr Jahre alt sind, Folgekosten in vollem Umfang zu tragen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine zeitlich gestaffelte, anteilige Kostentragung zwischen EVU und Gemeinde.</p>
--	---	---

<p>Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p>	<p>Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung <b>gemäß</b> § 1023 BGB.</p>	
<p>(3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.</p>	<p>(3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet <b>Ab-satz</b> 2 entsprechend Anwendung.</p>	
	<p><b>(4) Im Falle der Erweiterung oder Änderung von Verteilungsanlagen gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.</b></p>	<p>Das EVU muss auch bei Erweiterung oder Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Diese Zustimmung kann die Gemeinde nur in Ausnahmefällen verweigern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Haftung</b></p> <p><del>Die REG</del> haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen <del>der REG</del> entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden <del>der REG</del> ankommt, wird <del>die REG</del> nur dann von der Haftung frei, wenn <del>sie</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Haftung</b></p> <p><b>Das EVU</b> haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen <b>des EVU</b> entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden <b>des EVU</b> ankommt, wird <b>das EVU</b> nur dann von der Haftung frei, wenn <b>es</b></p>	



<p>fehlendes Verschulden nachweist.</p> <p><del>Die REG</del> wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit <del>REG</del> abstimmen. Die Gemeinde haftet <del>der REG</del> nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.</p>	<p>fehlendes Verschulden nachweist.</p> <p><b>Das EVU</b> wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit <b>dem EVU</b> abstimmen. Die Gemeinde haftet <b>dem EVU</b> nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen <b>seiner</b> Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zusammenarbeit mit der Gemeinde</b></p> <p><del>(1) Gemeinde und REG messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.</del></p> <p><del>(2) Die REG wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Gemeinde die Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt, ist die REG nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des Konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.</del></p> <p><del>(3) Die Eigenenerzeugung von Strom durch die Gemeinde wird dort, wo sie ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, von der REG unterstützt.</del> <del>Die REG verpflichtet sich, den von der Gemeinde oder von Dritten durch erneuerbare Energieträger erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu vergüten. Dies gilt auch für</del></p>		<p>Die gestrichenen Regelungen finden sich in ähnlicher Form, allerdings detaillierter in den §§ 8 und 9 -neues kommunalfreundlichen Konzessionsvertrages wieder.</p>

<p><i>Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.</i></p> <p><i>(4) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Gemeinde das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungs-Angebot des EnBW-Konzerns zur Verfügung stehen. Die REG wird auf Wunsch der Gemeinde entsprechende Angebote der EnBW-Konzerngesellschaften vermitteln.</i></p>		
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Förderung dezentraler Stromerzeugung</b></p> <p><b>(1) Das EVU sowie die Gemeinde bekennen sich zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).</b></p> <p><b>(2) Das EVU und die Gemeinde entwickeln gemeinsam für das Gemeindegebiet ein Konzept, um Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen über die Möglichkeiten dezentraler Stromerzeugung im Sinne des Absatzes 1 zu informieren, und setzen dieses Konzept um. Eine erstmalige Information der Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen erfolgt im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen. Die Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen sind insbesondere über ihre gesetzlichen Rechte nach Absatz 1, öffentliche und private Förderungen sowie über alle notwendigen Schritte zu Errichtung und Betrieb von dezentralen Stromerzeugungsanlagen zu informieren.</b></p>	<p>Absatz 1 enthält den Grundsatz.</p> <p>In Absatz 2 sind konkrete Verfahrensschritte zur Umsetzung dieses Grundsatzes vorgesehen.</p> <p>Mit Absatz 3 wird eine Anlaufstelle für Bürger, Bürgerinnen und Unter-</p>

	<p><b>(3) Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen, die die Errichtung einer dezentralen Stromerzeugungsanlagen planen, können im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit dem EVU zu Fragen des Netzanschlusses, den damit verbundenen Kosten oder des Netzzuganges eine „kommunale Schlichtungsstelle für Fragen der dezentralen Stromerzeugung in [NAME DER GEMEINDE]“ anrufen. Die kommunale Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern zusammen, die für eine gewisse Dauer oder für einzelne Schlichtungsverfahren benannt werden können. Dem EVU und der Gemeinde steht jeweils das Benennungsrecht für einen Beisitzer zu. Den Obmann, der unabhängiger Energieberater sein soll, benennen das EVU und die Gemeinde gemeinsam. Können sich das EVU und die Gemeinde nicht binnen 14 Tagen nach Anrufung der kommunalen Schlichtungsstelle auf einen Obmann einigen, wird der oder die Vorsitzende der Clearingstelle EEG des Bundes vom EVU oder der Gemeinde ersucht, einen geeigneten Obmann zu benennen. Die Gemeinde stellt kostenlos Räumlichkeiten für Beratungen und mündliche Verhandlungen der kommunalen Schlichtungsstelle zur Verfügung. Das EVU und die Gemeinde erstatten dem Obmann und den Beisitzern notwendige Auslagen und leisten einen angemessenen Aufwendersersatz.</b></p> <p><b>(4) Die Gemeinde plant auf öffentlichen Gebäuden Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen [und Solarthermieanlagen] bereitzustellen, die von Bürgern, Bürgerinnen und Unternehmen finanziert und betrieben werden</b></p>	<p>nehmen geschaffen, die bei Meinungsverschiedenheiten mit dem EVU vermittelnd tätig wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Netznutzer im Falle einer ablehnenden Haltung des EVU zu Netzzugang oder Netzanschluss zunächst einen für sie kostenfreien außergerichtlichen Weg der Streitbeilegung einschlagen können.</p> <p>Die Bestimmung des Obmanns gemäß Absatz 3 Satz 4 könnte alternativ durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen.</p> <p>Die Kostenteilung zwischen EVU und Gemeinde hinsichtlich des Aufwandes des Obmanns und der Beisitzer bewegt sich konzessionsabgabenrechtlich in einer Grauzone. Es besteht deshalb ein rechtliches Risiko, dass diese Regelung unwirksam ist; die übrigen Bestimmungen in Absatz 3 wären davon jedoch nicht betroffen.</p> <p>Nach Absatz 4 sind das EVU und die Gemeinde verpflichtet, Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen über geplante Bürgersolaranlagen zu informieren. Das EVU soll bei der Gestaltung und Umsetzung derarti-</p>
--	--	---

	<p><b>(sog. Bürgersolaranlagen). Das EVU und die Gemeinde informieren Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen im Gemeindegebiet über geplante Bürgersolaranlagen. Das EVU bringt sein energiewirtschaftliches Know-How bei der Konzeption und Umsetzung von Bürgersolaranlagen ein. Die Gemeinde informiert die Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen über realisierte Bürgersolaranlagen-Projekte im Gemeindegebiet.</b></p> <p><b>(5) Das EVU informiert die Gemeinde bis spätestens zum [31. März] eines jeden Jahres über die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung gemäß Absatz 1 im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Stromerzeugungsanlagen gemäß Absatz 1,</b></li> <li><b>2. die installierte Netzanschlussleistung der Stromerzeugungsanlagen gemäß Absatz 1,</b></li> <li><b>3. den Umfang der Stromerzeugung und -einspeisung gemäß Absatz 1 in Kilowattstunden pro Jahr,</b></li> <li><b>4. den Anteil des dezentral erzeugten Stroms gemäß Absatz 1 an der Gesamtstrommenge im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung sowie</b></li> <li><b>5. drohende Netzengpässe im örtlichen Stromverteilnetz,</b></li> <li><b>6. die Entwicklung beim Einsatz intelligenter Stromzähler,</b></li> <li><b>7. die Entwicklung der Netzintelligenz.</b></li> </ol> <p><b>Die Angaben gemäß Satz 2 Nummer 1 bis 3 werden nach den eingesetzten Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bzw.</b></p>	<p>ger Projekte aktiv mitwirken. Die Gemeinde informiert Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen über realisierte Projekte.</p> <p>Absatz 5 enthält eine einseitige Informationspflicht des EVU an die Gemeinde, über die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung im Gemeindegebiet. Die so gewonnenen Informationen können der Gemeinde in politischen Entscheidungsprozessen als Grundlage dienen. Ferner geben sie Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang Informationskampagnen nach den Absätzen 2 und 4 Wirkung zeigen.</p>
--	---	---

	nach den zuschlagsberechtigten Anlagentypen im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes aufgeschlüsselt.	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8a</b> <b>Konzepte zur Elektromobilisierung</b></p> <p><b>(1) Das EVU und die Gemeinde beabsichtigen, Möglichkeiten zur Elektromobilisierung zu ermitteln und entsprechende Konzepte umzusetzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</b></p> <p><b>(2) Das EVU legt der Gemeinde zu diesem Zweck spätestens [im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit] ein Konzept zur Einrichtung von öffentlichen Stromsteckdosen mit intelligentem Abrechnungsmodus für den ruhenden Verkehr im Gemeindegebiet vor, mittels derer Batterien von PKW als Netzpuffer für Erneuerbare Energien oder sonstige Leistungsspitzen verwendet werden können.</b></p>	<p>Die Vorschrift bietet die Grundlage für die Erprobung und Umsetzung von Konzepten zur Elektromobilisierung. Da diese Entwicklung noch am Anfang steht, enthält die Vorschrift keine technischen Detailregelungen, sondern beschränkt sich auf den konzeptionellen Bereich sowie auf Verfahrensregelungen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Steigerung der Energieeffizienz</b></p> <p><b>(1) Das EVU wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Es wird hierfür die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Gemeinde die Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt, ist das EVU nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.</b></p> <p><b>(2) Das EVU berät die Netznutzer im Gemeindege-</b></p>	<p>Absatz 1 enthält eine übliche Regelung in Konzessionsverträgen (vgl. den bisherigen § 7 Absatz 2 im EnBW-Konzessionsvertrag).</p> <p>Absatz 2 enthält eine Informations-</p>

	<p>biet über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Strom. Das EVU erstattet der Gemeinde hierüber jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgabe Bericht.</p> <p>(3) Das EVU verpflichtet sich, mit der Gemeinde über die gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Stromnutzung zu verhandeln.</p> <p>(4) Das EVU verpflichtet sich, pro Jahr der Vertragslaufzeit die im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anfallenden Leitungsverluste durchschnittlich um [0,5] Prozent im Verhältnis zu der jeweils jährlich transportierten Strommenge zu mindern. Das EVU legt der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 15 Monate nach Vertragsbeginn,</li> <li>2. sieben Jahre nach Vertragbeginn,</li> <li>3. drei Monate nach Vertragsende</li> </ol> <p>jeweils einen Bericht über die im Vorjahr bestehenden Leitungsverluste im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung vor. Die Berichte nach Satz 2 Nummer 1 und 3 sind von einem [Wirtschaftsprüfer/Umweltgutachter] zu testen.</p> <p>(5) Das EVU wird den Netzkunden für Wärmestrom, also aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommenen Strom für den Betrieb von Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen, keine gesonderten Netzentgelte in Rechnung stellen oder solche Netzentgelte bei der Regulierungsbehörde beantragen. Satz 1 gilt nicht</p>	<p>pflicht des EVU.</p> <p>Absatz 3 enthält eine Mitwirkungspflicht des EVU.</p> <p>Nach Absatz 4 ist das EVU zur Minderung von Leitungsverlusten verpflichtet. Das Minderungsziel von 0,5 % pro Jahr ist nicht fachlich ermittelt. Ohnehin werden das Alter und der technische Stand des Netzes bei der Verhandlung über das Minderungsziel zu berücksichtigen sein. Das EVU legt zu den Leitungsverlusten einen Status-, Zwischen- und Endbericht vor.</p> <p>Gemäß Absatz 5 ist dem EVU untersagt, für Wärmestrom gesonderte (niedrigere) Stromnetzentgelte zu beantragen und in Rechnung zu stellen. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für effiziente Wärmepumpen. Die Bundesnetzagentur genehmigt</p>
--	--	--

	<p><b>für effiziente Wärmepumpen, die nachweislich die Anforderungen nach den Nummern III.1 und III.2 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz erfüllen.</b></p>	<p>derzeit noch – entgegen dem Wortlaut der Stromnetzentgeltverordnung – gesonderte Netzentgelte für Wärmestrom.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vertragsdauer</b></p> <p>Dieser Vertrag beginnt am ..... und endet am ..... (20 Jahre). Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.</p> <p><i><del>Die Gemeinde ist zum gleichen Zeitpunkt berechtigt, von der REG anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der REG sowie ein Konzept zur Netztrennung.</del></i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Vertragsdauer, Verhandlungspflicht und Kündigungsrecht</b></p> <p><b>(1)</b> Dieser Vertrag beginnt am ..... und endet am ..... (20 Jahre). <b>(2)</b> Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.</p> <p><b>(3) Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Absatz 2 findet keine Anwendung.</b></p>	<p>Anpassung der Überschrift</p> <p>In Absatz 3 ist ein einseitiges Kündigungsrecht der Gemeinde zur Hälfte der Vertragslaufzeit vorgesehen. Eines besonderen Kündigungsgrundes bedarf die Gemeinde nicht. Dieses vorzeitige Kündigungsrecht der Gemeinde verstärkt den Einfluss der Gemeinde auf das EVU, was die Einhaltung und Umsetzung der vereinbarten vertraglichen Regelungen während der Vertragslaufzeit anbelangt.</p> <p>Wegen der Streichung vgl. § 12 - neu- im kommunalfreundlichen Konzessionsvertrag.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ankaufsrecht während der Vertragslaufzeit</b></p> <p><b>(1) Sollte das EVU während der Vertragslaufzeit das Eigentum an allen oder einzelnen Versorgungsanlagen, wie sie in § 13 Absatz 1 benannt sind, an einen Dritten übertragen wollen, so hat es dies der Gemeinde mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.</b></p> <p><b>(2) Sind der Dritte und das EVU keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Gemeinde ein Ankaufsrecht entsprechend § 13 zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte des EVU an den Verteilanlagen bis zum Vertragsablauf in einer gesonderten Vereinbarung.</b></p> <p><b>(3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Abfolge von Kaufverträgen oder sonstigen Verträgen, die auf die Übereignung der in Absatz 1 genannten Versorgungsleitungen gerichtet sind.</b></p>	<p>§ 13 regelt die Modalitäten einer Netzübernahme nach Ablauf des geltenden Konzessionsvertrages. Sollte das EVU jedoch bereits während der Vertragslaufzeit das Eigentum an den Verteilanlagen an einen Dritten übertragen wollen, so muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde durch die Ausübung eines Ankaufsrechts einen endgültigen Eigentumsverlust verhindern kann.</p> <p>Gemäß Absatz 1 hat das EVU im Falle einer geplanten Veräußerung diesen Umstand der Gemeinde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.</p> <p>In Absatz 2 ist geregelt, dass das EVU, soweit es an einen Dritten, der nicht zum selbigen Konzernverbund gehört, veräußern möchte, die Versorgungsanlagen an die Gemeinde zu verkaufen hat, wenn die Gemeinde dies wünscht. In diesem Fall wird die Gemeinde noch während der Vertragslaufzeit Eigentümer und das EVU bzw. der Dritte lediglich Besitzer. Die Einzelheiten des so entstehenden Besitzmittlungsverhältnisses sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.</p> <p>Beabsichtigt das EVU, das Eigen-</p>
--	---	--



		<p>tum innerhalb des Konzernverbundes zu übertragen, so greift die Regelung in § 14 Absatz 1 des kommunalfreundlichen Konzessionsvertrages ein (vgl. dort).</p> <p>In Absatz 3 wird klargestellt, dass durch eine Abfolge von mehreren Kaufverträgen oder ähnlichen Verträgen das Ankaufsrecht der Gemeinde nicht umgangen werden kann.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Informationspflichten zu Netzeckdaten</b></p> <p><b>(1) Das EVU stellt der Gemeinde die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten bezogen auf den Vertragsbeginn sowie den siebten, vierzehnten sowie 17. Jahrestag des Vertragsbeginns unentgeltlich zur Verfügung.</b></p> <p><b>(2) Die Informationspflicht umfasst:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen).</b></li> <li><b>2. Eine Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgliedert nach einzelnen Anlagegegenständen mit netzkalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr, sowie den gegenwärtigen Stand der Abschreibungen hierauf.</b></li> <li><b>3. Eine Aufstellung über die Messeinrichtun-</b></li> </ol>	<p>Anders als im EnBW-Konzessionsvertrag wird der Gemeinde in Absatz 1 nicht nur ein einmaliges Informationsrecht über die wesentlichen Netzdaten zum Ablauf des Konzessionsvertrages, sondern ein fortlaufendes Informationsrecht entsprechenden Inhalts gewährt.</p> <p>Die in Absatz 2 genannten Informationen sind notwendig, um zu ermitteln, welche wirtschaftlichen Folgen die Übernahme des Netzes zu den jeweiligen Zeitpunkten hätte. Dies kann für die politische Entscheidung über eine mögliche Kommunalisierung des Netzbetriebes oder aber für die Entscheidung eines dritten Energieversorgungsunternehmens, ein Angebot für die Stromkonzession abzugeben, erforderlich sein.</p>

	<p>gen, die im Eigentum des EVU stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung dienen.</p> <p>4. Eine Aufstellung über die Stromentnahmen von Tarifikunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung, jeweils unter Ausweisung der Kundenanzahl, der Erlöse aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr.</p> <p>5. Eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren).</p> <p>6. Ein Verzeichnis der Grundstücke sowie grundstücksgleichen Rechte des EVU, die der örtlichen Versorgung dienen.</p> <p>7. Ein Konzept für die Netztrennung.</p> <p>Eine Information zu Satz 1 Nummer 7 ist nur im Rahmen der Informationspflicht im siebten und im 17. Jahr der Vertragslaufzeit notwendig.</p> <p>(3) Die Übergabe der Daten erfolgt spätestens jeweils drei Monate nach den in Absatz 1 genannten Stichtagen. Die Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Gemeinde vorhandenen Software lesbar und druckbar sind. Die Gemeinde kann das EVU auffordern, ergänzende Informationen zu übergeben, wenn die Informationspflicht nach den vorstehenden Absätzen nicht vollständig erfüllt wurde.</p>	
--	---	--

	<p><b>(4) Befindet sich das EVU hinsichtlich der Erfüllung seiner Informationspflichten nach den vorstehenden Absätzen in Verzug, ist das EVU zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Gemeinde in Höhe von [einsetzen: 20.000 {≤20.000 Einwohner} oder 40.000 {&gt;20.000 Einwohner}] Euro verpflichtet. Die Informationspflicht des EVU gegenüber der Gemeinde besteht in diesem Fall fort. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.</b></p>	<p>Aufgrund der großen Bedeutung dieser Informationspflichten ist in Absatz 4 bei Nicht- oder Schlechtfüllung eine Vertragsstrafe zulasten des EVU und zugunsten der Gemeinde vorgesehen.</p> <p>Der Betrag der Vertragsstrafe ist gegebenenfalls mit dem Netzbetreiber zu verhandeln.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde</b></p> <p>1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) <del>von der REG zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind.</del> Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies <del>der REG</del> spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. <del>Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde</b></p> <p>(1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Absatz 1 Nr. 17 EnWG) <b>sowie die Messeinrichtungen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 vom EVU zu erwerben.</b> Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies <b>dem EVU</b> spätestens <b>ein</b> Jahr vor Vertragsende schriftlich mit.</p>	<p>§ 13 enthält die sogenannte Endschafftsbestimmung. Diese ist wirtschaftlich sehr bedeutend, da es um die Übertragung des Eigentums an den Verteilungsanlagen nach Ablauf des Konzessionsvertrages geht. In Absatz 1 ist deshalb ein unbedingtes Erwerbsrecht der Gemeinde formuliert worden.</p> <p>Messeinrichtungen sind gesondert zu erwähnen, da diese gemäß § 21b EnWG nicht mehr automatisch zum Netzbetrieb zählen.</p> <p>Wegen der Streichung vgl. § 13 Absatz 9 -neu- im kommunalfreundlichen Konzessionsvertrag.</p>

<p>(2) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen <del>der REG</del> zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben <i>bei der REG; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden Gemeinde und REG im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbei führen.</i></p>	<p>(2) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach <b>Absatz</b> 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen <b>dem EVU</b> zu kaufen, die ausschließlich <b>oder überwiegend</b> der Versorgung in der Gemeinde dienen; <b>Entsprechendes gilt für Messeinrichtungen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3.</b> Alle übrigen Verteilungsanlagen <b>und Messeinrichtungen</b> verbleiben <b>beim EVU.</b></p>	<p>In Absatz 2 wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen in § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG der Umfang der zu übertragenden Verteilungsanlagen so bestimmt, dass sämtliche Verteilungsanlagen, die <i>ganz oder überwiegend</i> der Versorgung von Letztverbrauchern und im Gemeindegebiet dienen, auf die Gemeinde zu übertragen sind. Dass einzelne Verteilungsanlagen auch der Versorgung angrenzender Gemeindegebiete dienen, ist somit nicht von Belang. Nach Maßgabe des EnBW-Konzessionsvertrages sollten lediglich die Verteilungsanlagen auf die Gemeinde übergehen, die <i>ausschließlich</i> der Versorgung von Letztverbrauchern im Versorgungsgebiet dienen.</p>
<p>(3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 <i>bei der REG</i> verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Gemeinde übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz <del>der REG</del> sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Gemeinde und <del>der REG</del> je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz <del>der REG</del> eine Verschlechterung ergibt.</p>	<p>(3) Ist eine Entflechtung der nach <b>Absatz</b> 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach <b>Absatz</b> 2 Satz 2 <b>beim EVU</b> verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Gemeinde übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz <b>des EVU</b> sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Gemeinde und <b>dem EVU</b> je hälftig zu tragen. <b>Der Gemeinde steht ein Wahlrecht zu, ob eine messtechnische oder eine galvanische Netztrennung erfolgen soll.</b> Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit</p>	<p>In Absatz 3 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Danach steht der Gemeinde ein Wahlrecht zu, ob eine messtechnische oder eine galvanische Netztrennung erfolgen soll. Die Entscheidung für eine bloße messtechnische Trennung der Netze kann dazu beitragen, dass die für die Netztrennung anfallenden Kosten erheblich vermindert werden.</p>

	weder im übernommenen Netz noch im Netz <b>des EVU</b> eine Verschlechterung ergibt.	
(4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs- 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.	(4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen <b>und Messeinrichtungen</b> ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die <b>künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte sowie</b> von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.	In Absatz 4 wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Kaufpreises die künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Netzentgeltkalkulation zu berücksichtigen ist. Die Regulierungsbehörden akzeptieren für die Kalkulation der Netzentgelte jedoch nur historische Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und nicht Sachzeitwerte, soweit diese höher liegen.
	<b>(5) Der Kaufpreis ist vorrangig im Verhandlungswege zu bestimmen. Jeder Vertragspartner kann ab dem 17. Jahr ab Vertragsbeginn oder im Falle einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 10 Absatz 3 ab dem Tag des Zugangs der Kündigung beim EVU Verhandlungen über den Kaufpreis fordern. Sollte binnen dreier Monate nach Verhandlungsbeginn keine Einigung erzielt werden können, so kann jeder Vertragspartner bezüglich des Kaufpreises ein selbständiges Beweissicherungsverfahren gemäß §§ 485 ff. ZPO einleiten.</b>	Der durch einen gerichtlich bestellten Gutachter ermittelte Kaufpreis würde auch in einem späteren gerichtlichen Verfahren zugrunde gelegt, ohne dass es einer erneuten Begutachtung bedürfte. Da die Bestimmung des Kaufpreises oftmals einen zentralen Streitpunkt zwischen abgebendem EVU und der Gemeinde darstellt, kann die Durchführung eines selbständigen Beweissicherungsverfahrens einen gerichtlichen Prozess verhindern oder zumindest beschleunigen.
<del>(5)</del> Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.	<b>(6)</b> Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen <b>und Messeinrichtungen</b> ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.	

<p><del>(6)</del> Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 <del>bei der REG</del> verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die <del>der REG</del> eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und <del>die REG</del> eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p>	<p><b>(7)</b> Hinsichtlich der nach Absatz 2 Satz 2 <b>beim EVU</b> verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die <b>dem EVU</b> eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und <b>das EVU</b> eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p>	
	<p><b>(8) Verzögert sich die Übergabe der Verteilungsanlagen nach Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages um mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist das EVU verpflichtet,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. bis zur Übergabe der Verteilungsanlagen an die Gemeinde oder einen Dritten Konzessionsabgaben in der vertraglich vereinbarten Höhe weiter zu zahlen und</b></li> <li><b>2. die Verteilungsanlagen in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand gemäß § 4 Absatz 1 zu halten.</b></li> </ol> <p><b>Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Zeiträume nach Ablauf des 21. Jahres nach Vertragsbeginn, es sei denn, es ist ein ordentliches Gerichtsverfahren oder schiedsgerichtliches Verfahren rechtshängig, das auf Übereignung oder Überlassung der Verteilungsanlagen gerichtet ist.</b></p>	<p>In Absatz 8 ist die Fortgeltung zentraler Pflichten des EVU für den Fall geregelt, dass der Konzessionsvertrag und das Übergangsjahr gemäß § 48 Absatz 4 EnWG abgelaufen sind. Dies gilt wegen der maximalen Laufzeitbegrenzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG jedoch nur dann, wenn die Gemeinde bereits einen neuen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat und die Übereignung oder Überlassung des Netzes aktiv betreibt, also nicht den Versuch unternimmt, die maximale Laufzeit von 20 Jahren vorsätzlich zu verlängern.</p>

	<p><b>(9) Die Gemeinde kann das Erwerbsrecht gemäß Absatz 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß der vorstehenden Absätze auf einen Dritte übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wege-nutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Gemeindegebiet geschlossen hat.</b></p>	<p>In Absatz 9 wurde klargestellt, dass die Gemeinde ihre Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen (Absätze 1 bis 7) auf ein drittes EVU, mit dem sie einen neuen Konzessionsvertrag geschlossen hat, übertragen kann.</p> <p>vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 im EnBW-Konzessionsvertrag</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Allgemeine Regelungen</b></p> <p>(1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. <del>REG</del> ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes <del>EnBW-Konzernunternehmen</del> zu übertragen. In diesem Fall ist <del>REG</del> verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 <del>Abs.</del> 1 nachgekommen werden kann, und dies der Gemeinde nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. <b>Das EVU</b> ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes <b>Unternehmen im Konzernverbund, dem auch das EVU angehört,</b> zu übertragen. In diesem Fall ist <b>das EVU</b> verpflichtet, sicher zu stellen, dass <b>das Ankaufsrecht nach § 11 erfüllt und</b> der Eigentumsübertragungspflicht nach § <b>13 Absatz 1</b> nachgekommen werden kann, und dies der Gemeinde nachzuweisen.</p>	<p>Die Eigentumsübertragung an eine Konzerntochter oder -schwester des EVU ist daran gebunden, dass der Erwerber das Ankaufsrecht der Gemeinde nach § 11 und das Ankaufsrecht der Gemeinde nach § 13 des kommunalfreundlichen Konzessionsvertrages übernimmt und notfalls erfüllt.</p>

<p>(2) Sollte es <del>der REG</del> durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird <del>die REG</del> im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit <del>die REG</del> durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.</p>	<p>(2) Sollte es <b>dem EVU</b> durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird <b>das EVU</b> im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit <b>das EVU</b> durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.</p>	
	<p><b>(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.</b></p>	<p>vgl. Streichung in § 10 Absatz 4 des EnBW-Konzessionsvertrages</p>
<p><del>(3)</del> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtswirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.</p>	<p><b>(4)</b> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtswirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. <b>Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.</b></p>	<p>übliche Klarstellung in einer salvatorischen Klausel</p>
<p><del>(4)</del> Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.</p>	<p><b>(5)</b> Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.</p>	



<p><i>Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.</i></p>		<p>vgl. § 14 Absatz 3 -neu- des kommunalfreundlichen Konzessionsvertrages</p>
<p>Gerichtsstand ist <del>Stuttgart</del>.</p>	<p><b>(6)</b> Gerichtsstand ist <b>[einsetzen: Verwaltungssitz der Gemeinde]</b>.</p>	<p>Als Gerichtsstand sollte der jeweilige Verwaltungssitz der Gemeinde vereinbart werden. Die Wahl des eigenen Sitzes als Gerichtsstand kann für die Gemeinde Kostenvorteile und Ortsnähe bedeuten.</p>
<p><del>(Gemeinde)</del> <i>EnBW Regional AG</i></p> <p>.....</p> <p>(Bürgermeister)</p>	<p><b>[Ort], [Datum]</b> <b>[Ort], [Datum]</b></p> <p>.....</p> <p>(Bürgermeister/<b>in</b>) <b>(Netzbetreiber)</b></p>	

Stand: 04. Mai 2009